

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung

A) Aufnahme einer einheitlichen Dynamisierungsregelung für alle Rentenarten

Die Gliedkirchen der EKD-Ost gewähren einheitlich ihren privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine kirchliche Altersversorgung als Zusatzrente (Abschnitt 2 KAV) oder Gesamtversorgungsrente (Abschnitt 3 KAV) nach den Regelungen eines Kirchengesetzes oder einer Ordnung.

Die Rentenleistungen der Zusatzversorgung (§ 16 Absatz 1 KAV) sowie die sogenannte Mindestversorgung (§16 Absatz 3 KAV) wurden bislang statisch gezahlt. Dagegen hatten mehrere Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger Leistungsklage gegen die Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens erhoben, worin sie die statische Rentengewährung angriffen. Lediglich die Leistung der Gesamtversorgungsrente war an die Entwicklung der Höhe der gesetzlichen Rente gekoppelt.

Der Verwaltungsrat des Abrechnungsverbandes 05-07 der VERKA VvaG, dem die Arbeitsrechtsreferentinnen und Arbeitsrechtsreferenten der Gliedkirchen der EKD-Ost angehören, hat sich in seiner Sitzung am 24. August 2011 in Berlin für eine Anpassung der bestehenden Versorgungsregelungen zum 1. Januar 2012 ausgesprochen. Diese wurde so in den beteiligten Landeskirchen kommuniziert und geprüft und im Anschluss an die Arbeitsrechtsreferentenkonferenz der EKD am 14. Oktober 2011 in Hannover einstimmig bestätigt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Aufnahme einer Dynamisierungsregelung einheitlich für alle Rentenarten (Zusatzrente, Gesamtversorgungsrente, Mindestversorgung) empfohlen. Somit sollen künftig alle Rentenarten einheitlich aufgrund von § 16 Absatz 3 Nummer 1 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) jährlich um 1 v. H. angehoben werden. Dieses Verfahren entspricht auch der Empfehlung der den Kreis der Arbeitsrechtsreferenten der Gliedkirchen der EKD-Ost beratenden Fachanwaltskanzlei.

Im Ergebnis führt die Aufnahme einer einheitlichen Dynamisierungsregelung zum einen zu einer festen Leistungskalkulation und zum anderen zu einem geringeren administrativen Aufwand aufgrund feststehender Parameter.

B) Schaffung einer einheitlichen Regelung der kirchlichen Altersversorgung für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und damit verbundene Anhebung der Mindestversorgung für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Bisher gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

1. im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl.EKD 1997 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 93)
2. im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 8).

Die beiden Regelwerke unterscheiden sich lediglich in der Höhe der Mindestversorgung, die zum 31. Dezember 2011 in der Verordnung unter Ziffer 1) 5 Euro pro Beschäftigungsjahr und Fall sowie im Kirchengesetz unter Ziffer 2) 6 Euro pro Beschäftigungsjahr und Fall beträgt.

Damit ist im Bereich der ehemaligen Evang-Luth. Kirche in Thüringen bereits die vom unter A) genannten Entscheiderkreis beschlossene Anhebung der Mindestversorgung von 5 auf 6 Euro pro Beschäftigungsjahr und Fall realisiert und wird für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung umgesetzt.

Im Rahmen der unter A) ausgeführten Novellierung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) ist es im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung zusatzversorgungsrechtlicher Vorschriften geboten, ein **Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland** zu schaffen.

Die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bis zum 31. Dezember 2011 Anwendung fand, hat für ihren Bereich bereits mit der Verordnung über die Veränderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 7. Dezember 2011 (ABl. EKD 2012 S. 15) die einheitliche Dynamisierungsregelung für alle Rentenarten und die Anhebung der Mindestversorgung von 5 auf 6 Euro pro Beschäftigungsjahr und Fall umgesetzt.

c) **Finanzielle Auswirkungen**

- a) In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind von der Dynamisierungsregelung die insgesamt ca. 1.695 Fälle der kirchlichen Altersversorgung, davon ca. 625 Fälle der kirchlichen Altersversorgung im Bereich der ehemaligen Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und ca. 1.070 Fälle der kirchlichen Altersversorgung im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen betroffen. Für die bei der VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG Berlin abgerechneten Fälle der kirchlichen Altersversorgung ist mit einem **jährlichen Zuschuss in Höhe von ca. 60.000 Euro für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren** zur Versicherung der Rentendynamik zu rechnen. Für die aus Haushaltsmitteln finanzierten Fälle einer kirchlichen Altersversorgung ist mit einer **jährlichen Kostensteigerung in Höhe von ca. 20.000 Euro** zu rechnen.
- b) Die Hereinnahme der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) und damit gleichzeitige Umsetzung des unter B) genannten Beschlusses

führt wegen der damit verbundenen Erhöhung der Mindestversorgung von bislang 5 auf 6 Euro je Beschäftigungsjahr und Fall für die bei der VERKA Kirchliche Pensionskasse VVaG Berlin abgerechneten Fälle der kirchlichen Altersversorgung zu einem **einmaligen Zuschuss in Höhe von ca. 400.000 Euro** zur Versicherung der Anhebung der Mindestversorgung. Für die aus Haushaltsmitteln finanzierten Fälle einer kirchlichen Altersversorgung ist mit einer **jährlichen Kostensteigerung in Höhe von ca. 120.000 Euro** zu rechnen.

- c) Insgesamt führen die Aufnahme einer Dynamisierungsregelung einheitlich für alle Rentenarten der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und die Erhöhung der Mindestversorgung für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung zu einem **jährlichen Zuschuss in Höhe von ca. 60.000 Euro für einen Zeitraum von ca. fünfzehn Jahren** und zu einem **einmaligen Zuschuss in Höhe von ca. 400.000 Euro** für die Versicherungsvariante sowie zu einer **jährlichen Kostensteigerung in Höhe von ca. 140.000 Euro** für die aus Haushaltsmitteln finanzierte Variante.

D) Stellungnahmeverfahren

Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wurde gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b) und 4 MVG-Ausführungsgesetz EKM am Stellungnahmeverfahren beteiligt und hat dort vorgeschlagen, statt der im Gesetzentwurf aufgrund von § 16 Absatz 3 Nummer 1 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vorgesehenen jährlichen Anhebung aller Rentenarten der kirchlichen Altersversorgung um 1 v. H., die jährliche Anhebung aller Rentenarten der kirchlichen Altersversorgung an die Entwicklung der Höhe der gesetzlichen Rente zu koppeln, was, bezogen auf die Entwicklung der Höhe der gesetzlichen Rente im Zeitraum der letzten fünfzehn Jahre, eine durchschnittliche jährliche Anhebung aller Rentenarten der kirchlichen Altersversorgung um 2,19 v. H. bedeuten würde.

E) Zu den einzelnen Rechtsvorschriften:

Zu § 1 Absatz 1:

Mit der Neufassung des Geltungsbereiches des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) wird eine einheitliche Regelung der kirchlichen Zusatzversorgung für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geschaffen.

Zu § 16:

a) Absatz 1 Satz 3:

Die Leistungen der Zusatzrente werden jährlich zum 1. Juli um 1 v. H. angehoben.

b) Absatz 3 Satz 4:

Die Leistungen der Mindestversorgung werden jährlich zum 1. Juli um 1 v. H. angehoben.

Zu § 20 Absatz 2 Satz 2:

Die Leistungen der Gesamtversorgungsrente werden jährlich zum 1. Juli um 1 v. H. angehoben.

Zu § 23:

- a) Die bisherige Übergangsbestimmung war lediglich dem formalen Umgang beim Übergang des Bestandes kirchlicher Altersversorgung nach den Regelungen des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 12. November 1994 zu den Regelungen des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 geschuldet und ist somit erledigt.
- b) Die zukünftige Übergangsbestimmung berücksichtigt die unterschiedlichen Größen der Mindestversorgung in den bisherigen Regelungen der kirchlichen Altersversorgung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und garantiert so die entsprechende Berechnung der Ansprüche und Anwartschaften der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach den Regelungen der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.